



Ausgewogenen Briefing-Materialien für Multistakeholderdiskussionen
beim Internet Governance Forum Deutschland, 27.11.2018, Berlin

Die Zukunft des NetzDG: Ausgewogene Briefing-Materialien zum Netzwerkdurchsetzungsgesetz

Version 1.0 - 30.10.2018

Version 2.0 - 14.11.2019

Deutsche Fassung der Version 2.0 - 16.11.2019

Zusammenfassung

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) ist seit Januar 2018 vollständig in Kraft und zielt auf die Bekämpfung von Hassrede und anderer strafbarer Inhalte auf sozialen Plattformen ab. Das Gesetz sieht Berichtspflichten sowie die Pflicht eines effektiven Beschwerdemanagements vor und ist auf einige Kritik gestoßen. Die vorliegenden *Ausgewogenen Briefing-Materialien* ('Balanced Briefing Materials'), die beim Internet Governance Forum Deutschland am 27. November 2018 erörtert werden, enthalten Argumente zu verschiedenen Aspekten des Gesetzes, wie seiner empirischen Grundlage und seiner Verfassungsmäßigkeit. Die Materialien enthalten auch Perspektiven auf die Überarbeitung des Gesetzes und Argumente für und gegen jede Möglichkeit der Gesetzesreform. Diese werden mithilfe Praktiken deliberativer Demokratie diskutiert. Die Materialien werden dann entsprechend der Diskussionsergebnisse überarbeitet und als Informationsquelle für den weiteren politischen Prozess verwendet.

Vorwort

Die Materialien sind Teil eines kooperativen Forschungsprojekts zwischen dem Global Digital Policy Incubator und dem Center for Deliberative Democracy der Stanford University. Dieses Dokument enthält Auszüge aus den Materialien, die vom Forschungsteam entwickelt wurden (Ansprechpartner: Professor James Fishkin, CDD, Professor Eileen Donahoe, GDPi, Professor Larry Diamond, CDDRL, Visiting Scholar Max Senges, CDDRL). Dieses Dokument wurde für das deutsche IGF vom 27. November 2018 erstellt. Es wurde verfasst und übersetzt von Matthias C. Kettemann, Postdoc Fellow des Exzellenzclusters "Die Herausbildung normativer Ordnungen", Goethe-Universität Frankfurt am Main. Für Input und die wissenschaftliche Begutachtung gilt unser Dank: Alice Siu und Jackie Kerr (Stanford University), Rebecca McKinnon (Ranking Digital Rights), Wolfgang Schulz (Hans-Bredow-Institut und HIIG), Alexander Peukert und Mathias Hong (Goethe-Universität Frankfurt), Wolfgang Benedek (Universität Graz), Thorsten Thiel (Weizenbaum-Institut) und Clara Kiesbye (Stipendiat*innen-Arbeitsgruppe für digitalen Wandel, Heinrich-Böll-Stiftung).

1. Intermediäre, demokratische Werte, und Kontrolle kontroverser Inhalte

Diese Materialien sind Teil der größeren Forschungsinitiative "Digitale Intermediäre, demokratische Werte und Steuerung kontroverser Inhalte", die sich mit komplexen Herausforderungen befasst, mit denen sowohl demokratische Regierungen als auch die digitale Plattform des privaten Sektors konfrontiert sind. Die zentrale Forschungsfrage lautet: Wie können wir die Realisierung von Menschenrechten auf digitalen Plattformen sichern und für eine Diskurslandschaft sorgen, die notwendig ist, um die Demokratie zu stärken und zu schützen?

2. *Ausgewogene Briefing-Materialien*: informierte Entscheidungsfindung in multistakeholderbasierten (Internet) Governance-Prozessen

Die vorliegenden *Ausgewogenen Briefing-Materialien* geben zunächst einen Überblick über die Herausforderungen der Moderation von Inhalten im Internet. Anschließend stellen wir das Netzwerkdurchsetzungsgesetz vor, analysieren es und stellen Änderungsoptionen vor. Die vorliegende Version der Materialien wurde zur Diskussion auf dem IGF-Deutschland am 27. November vorbereitet. Ein erster Entwurf wurde mit Peer-Reviewern geteilt; anschließend wurde eine zweite Version mit externen Expert*innen verschiedener Stakeholdergruppen diskutiert. Diese branchenübergreifende Gruppe spiegelt ein breites Spektrum von Perspektiven zu umstrittenen Inhalten, Meinungsfreiheit und Intermediärsverantwortlichkeit wider. Nachdem Einarbeitung dieser Kommentare wurden die Materialien übersetzt und mit den Teilnehmer*innen des Workshops am IGF-Deutschland geteilt. Während des Workshops werden die Materialien besprochen und zusätzliches Feedback gesammelt. Im Laufe der Zeit werden sich die Materialien weiterentwickeln und eine gemeinsame Basis für Diskussionen über das NetzDG bilden.

Beim Workshop im Rahmen des IGF-Deutschland werden Praktiken deliberativer Demokratie eingesetzt, um die Vor- und Nachteile der vorgeschlagenen Governance-Lösungen zu diskutieren und weiterzuentwickeln. Der Ansatz wurde von *Deliberative Polling* als Methode inspiriert, um ausgewählte Stakeholder in einen deliberativen Prozess einzubinden und die Qualität der Argumentationsgrundlagen für Entscheidungsfindungsprozesse zu erhöhen.

3. Governance von Meinungsfreiheit

3.1. Rolle des Staates

Die Entwicklung des Internets ist inzwischen maßgeblich für unsere kommunikativen Beziehungen. Wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Jahr 2015 feststellte, ist das Internet eines der wichtigsten Mittel geworden, mit dem wir unsere Rechte ausüben, insbesondere die Informations- und Meinungsäußerungsfreiheit. Das Internet stelle unverzichtbare Instrumente zur Teilhabe an Aktivitäten und Diskussionen von politischen Themen und Angelegenheiten allgemeinen Interesses zur Verfügung “essential tools for participation in activities and discussions concerning political issues and issues of general interest”¹. Es spielt “a particularly important role with respect to the right to freedom of expression.”² Aber auch die Freiheit der Meinungsäußerung im Internet hat negative Aspekte. Online finden wir auch Hassrede, Förderung von Terrorismus, Völkermordverherrlichung und Inhalte, die die sexuelle Ausbeutung von Kindern wiedergeben. Wie es in der Empfehlung des Europarats von 2018 zu Internet-Intermediären heißt: “the rise of the internet and related technological developments have created substantial challenges for the maintenance of public order and national security, for crime prevention and law enforcement, and for the protection of the rights of others”. In sozialen Netzwerken haben “targeted disinformation campaigns”³ destabilisierende Effekte auf demokratische Prozesse.

Die Staaten haben die Hauptverantwortung, die Grund- und Menschenrechte im digitalen Umfeld zu schützen. Alle von ihnen eingeführten Regulierungsrahmen, einschließlich Selbst- oder Co-Regulierungsansätze, müssen wirksame Aufsichtsmechanismen enthalten und mit geeigneten Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung einhergehen.⁴ Staaten haben nicht nur die negative Verpflichtung, das Recht auf freie Meinungsäußerung und andere Menschenrechte im digitalen Umfeld nicht zu verletzen, sondern auch eine positive Verpflichtung, die Menschenrechte zu schützen und ein sicheres Umfeld für alle zu schaffen. In Anbetracht der Drittwirkung der Grundrechte schließt diese positive Verpflichtung den Schutz von Einzelpersonen vor den Handlungen privater Parteien ein. Staaten müssen sicherstellen, dass Unternehmen rechtlich und in der Praxis alle einschlägigen gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen einhalten. Dabei müssen Staaten insbesondere die Bedeutung von marktbeherrschenden sozialen Netzwerken beachten, die besonderen Verpflichtungen unterworfen werden können.

¹ EGMR, *Cengiz and Others v. Turkey*, judgment of 1 December 2015, § 49.

² [Recommendation](#) CM/Rec(2018)2 of the Committee of Ministers to member States on the roles and responsibilities of internet intermediaries, 7 March 2018, PP 2.

³ Ibid., PP 3.

⁴ Ibid., Abs. 1.1.3.

3.2. Rolle von Unternehmen

Dem Privatsektor kommt eine besondere Rolle bei der Realisierung der Menschenrechte im Internet zu.⁵ Die weitaus meisten kommunikativen Räume im Internet befinden sich in privater Hand. Intermediäre, einschließlich Social-Media-Unternehmen, sind zu wichtigen normativen Akteuren geworden.⁶ Netzwerkeffekte und Fusionen haben dazu geführt, dass eine relativ kleine Anzahl wichtiger Intermediäre den Markt dominiert. Diese Unternehmen haben Pflichten nach internationalem und nationalem Recht. Im Einklang mit den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und dem Rahmen "Schutz, Achtung und Abhilfe" ("Ruggie-Prinzipien")⁷, sollen Intermediäre die Menschenrechte ihrer Nutzer*innen (und anderer Betroffener) bei allen ihren Handlungen (einschließlich der Formulierung und Anwendung von Nutzungsbedingungen) respektieren und Abhilfe schaffen für negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, die in direktem Zusammenhang mit ihrem wirtschaftlichen Tätigkeiten stehen.

4. Das NetzDG

Die Verabschiedung des Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz, NetzDG)⁸ wurde durch Ängste vor äußeren Einflüssen bei den Bundestagswahlen motiviert und hat zum Ziel, soziale Netzwerke von strafrechtlich verbotenen Inhalten freizuhalten. Es wurde gegen den Rat der meisten⁹ (aber nicht aller¹⁰) Expert*innen, darunter des UN-Sonderberichterstatters für

⁵ Vgl. *Kettemann*, Hassrede und Katzenbilder: Wie können im globalen Netz nationale Gesetze respektiert werden?, in *Jaume-Palasi/Pohle/Spielkamp* (Hrsg.), [Digitalpolitik – eine Einführung](#) (2017) ([iRights.info](#)), 48-57.

⁶ Ende 2017 hatte Facebook 2 Milliarden aktive User, YouTube 1,5 Milliarden, WhatsApp 1,2 Milliarden, WeChat 889, Millionen, Instagram 700 Millionen und Twitter 300 Millionen. Siehe *Zakon*, [Hobbes' Internet Timeline](#) 10.2.

⁷ Siehe 'Ruggie Principles': Report of the Special Representative of the Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises, John Ruggie, Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework, UN Doc. A/HRC/17/31 vom 21.3.2011 ([deutsche Fassung](#)). Die Prinzipien haben drei Säulen: a) die Pflicht der Staaten, die Menschenrechte zu schützen (auch gegenüber Bedrohungen seitens wirtschaftlicher Akteure), b) die Pflicht der Unternehmen, die Menschenrechte zu respektieren, und c) das Recht auf Wiedergutmachung im Falle erlittener Menschenrechtsverletzungen durch wirtschaftliche Akteure.

⁸ Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – [NetzDG](#)).

⁹ Vgl. die Verweise in *Peukert*, MMR 2018, 572, note 2, in particular *Guggenberger*, ZRP (2017), 98; *Nolte*, ZUM (2017), 552.

¹⁰ Vgl. *Schwartzmann*, GRUR-Prax 2017, 317, 319; *Schiff*, MMR 2018, 366 ff.; *Magen*, VVDStRL 77 (2018), 67ff; *Roßnagel* et al, Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz, [Forum Privatheit Policy Paper](#) (2018).

Meinungsäußerungsfreiheit,¹¹ und der meisten zivilgesellschaftlichen Organisationen¹² angenommen. Das NetzDG trat am 1. Oktober 2017 in Kraft, wobei die wichtigsten Bestimmungen ab dem 1. Januar 2018 gelten.¹³ Derzeit sind drei Anträge auf vollständige oder teilweise Nichtigerklärung des NetzDG beim Bundestag anhängig sowie Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht. Eine Überarbeitung des Gesetzes ist spätestens in drei Jahren vorgesehen.¹⁴

§ 1 Abs. 1 NetzDG sieht vor, dass das Gesetz für Telemediendiensteanbieter gilt, die mit Gewinnerzielungsabsicht Plattformen im Internet betreiben, die dazu bestimmt sind, dass Nutzer*innen beliebige Inhalte mit anderen teilen oder der Öffentlichkeit zugänglich machen (soziale Netzwerke). Nicht umfasst sind Plattformen mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, Plattformen zur Individualkommunikation oder Plattformen zur Verbreitung spezifischer Inhalte. Abs. 2 sieht vor, dass das soziale Netzwerk im Inland mindestens zwei Millionen registrierte Nutzer*innen haben muss. Zentrale Pflicht des NetzDG ist, dass soziale Netzwerke "offensichtlich strafbare" Inhalte binnen 24 Stunden nach Eingang einer Beschwerde löschen oder sperren müssen. Ein Inhalt ist dann "offensichtlich strafbar", wenn er sich ohne tiefere Prüfung als strafbar erweist. Über gemeldete Inhalte, die nicht offensichtlich strafbar sind, müssen soziale Netzwerke spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Beschwerde entscheiden. In § 1 Abs. 3 sind strafbaren Handlungen im Sinne des Gesetzes aufgelistet.¹⁵ In strittigen Fällen (z.B.: Frage der Wahrheit/Unwahrheit einer Tatsachenbehauptung) kann das soziale Netzwerk Nutzer*innen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Beschwerde geben und die Frist überschreiten.

¹¹ Letter of the Special Rapporteur for freedom of opinion and expression to the German Ambassador at the United Nations in Geneva, OL DEU 1/2017.

¹² *Beckedahl*, Breites Bündnis stellt sich mit Deklaration für die Meinungsfreiheit gegen Hate-Speech-Gesetz, 11.4.2017, Netzpolitik.org.

¹³ *Schulz*, Regulating Intermediaries to Protect Privacy Online – the Case of the German NetzDG, HIIG Discussion Paper Series 2018-01.

¹⁴ Vgl. aber *Beckedahl*, Laut Angela Merkel wird das NetzDG gerade evaluiert. Aber das Justizministerium weiß von nichts, 14.11.2018, Netzpolitik.org.

¹⁵ Die vom Gesetz erfassten rechtswidrigen Inhalte sind solche, die folgende Tatbestände des Strafgesetzbuchs erfüllen: § 86 („Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen“), § 86a („Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen“), § 89a („Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat“), § 91 („Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat“), § 100a („Landesverräterische Fälschung“), § 111 („Öffentliche Aufforderung zu Straftaten“), § 126 („Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten“), § 129 („Bildung krimineller Vereinigungen“), § 129a („Bildung terroristischer Vereinigungen“), § 129b („Bildung terroristischer Vereinigungen, § 129b („Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland“), § 130 („Volksverhetzung“), § 131 („Gewaltdarstellung“), § 140 („Belohnung und Billigung von Straftaten“), § 166 („Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen“), § 184b („Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften“) in Verbindung mit § 184d („Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien“), §§ 185 bis 187 („Beleidigung“, „Üble Nachrede“, „Verleumdung“), § 201a („Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen“), § 241 („Bedrohung“) oder § 269 („Fälschung beweiserheblicher Daten“).

Wird die Berichtspflicht nicht eingehalten oder ein wirksames Beschwerdemanagement nicht vorgehalten, können Strafen bis zu 50 Millionen Euro verhängt werden. Ordnungswidrig handelt ein soziales Netzwerk nicht schon bei einer falschen (Nicht-)Sperrung, sondern nur dann, wenn es vorsätzlich oder fahrlässig strukturelle Mängel beim Beschwerdemanagement aufweist. Adressat des Bußgeldbescheids sind Leiterin oder Leiter der unternehmensinternen Beschwerdestelle oder eine Person aus der Leitung des sozialen Netzwerks.

Darüber hinaus sieht das NetzDG eine Berichtspflicht für Netzwerke vor, die im Kalenderjahr mehr als 100 Beschwerden über rechtswidrige Inhalte erhalten. Der Bericht muss umfassen Informationen zum Umgang mit Beschwerden über strafbare Inhalte auf der Plattform, insbesondere die Mechanismen zur Übermittlung von Beschwerden über strafbare Inhalte und die Entscheidungskriterien für Löschung und Sperrung von strafbaren Inhalten, die Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Beschwerden über strafbare Inhalte sowie die Anzahl der Beschwerden, die im Berichtszeitraum zur Löschung oder Sperrung des beanstandeten Inhalts führten. Das NetzDG enthält auch eine Auskunftspflicht für soziale Netzwerke. Wer im Anwendungsbereich des Gesetzes in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt wird, kann von dem Betreiber des sozialen Netzwerks Auskunft darüber verlangen, wer die Rechtsverletzung begangen hat.

5. Das NetzDG: Kontroversen und Perspektiven

5.1. Kontroversen

Das NetzDG wurde kontrovers aufgenommen. Folgende Argumente werden für und gegen das Gesetz angeführt:¹⁶ Im ersten Berichtszeitraum gingen bei Twitter¹⁷ rund 264.000 Beschwerden über Inhalte ein (wovon 10% gelöscht bzw. blockiert wurden), bei YouTube¹⁸ ca. 215.000 (27%) und bei Facebook¹⁹ 1.704 (20%).²⁰ Deshalb, so Befürworter*innen, sei offensichtlich ein Gesetz notwendig. Kritische Stimmen argumentieren indes, dass das NetzDG auf einer schwachen empirischen Grundlage ruhe. Eine Evaluierung des *Code of Conduct on countering illegal online hate speech*

¹⁶ Eigene Darstellung auf Grundlage der Nachweise in FN 8,9 und 12.

¹⁷ Twitter, [Netzwerkdurchsetzungsgesetzbericht Januar-Juni 2018](#), Juli 2018.

¹⁸ Google, [Entfernungen von Inhalten aus YouTube auf der Grundlage des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes](#), Juli 2018.

¹⁹ Facebook, [Netz-DG Transparenzbericht](#), Juli 2018.

²⁰ *Beuth*, Netzwerkdurchsetzungsgesetz: Viele beschwerten sich über Hass, aber kaum etwas wird gesperrt, [Der Spiegel](#), 27.7.2018.

der Europäischen Kommission²¹ zeigt, dass IT-Unternehmen 70% der gemeldeten illegalen Hassrede binnen 24 Stunden löschen. Dies sei ausreichend.

Kritiker*innen argumentieren, dass zivilrechtliche Instrumente (wie die einstweilige Verfügung) Betroffenen bei der Suche nach den Verfasser*innen problematischen Inhalten besser helfen könnten und das Gesetz überflüssig machten. Befürwortende argumentieren indes, dass bestehende zivilrechtliche Instrumente wie die einstweilige Verfügung (§§ 935 ff. ZPO) bei Bedarf zusätzlich zum Gesetz bestehen blieben, das Gesetz aber mit neuen Auskunftspflichten den Zugriff auf Täter*innen erleichtere. Im Hinblick auf die Transparenz des Gesetzgebungsprozesses argumentieren Befürworter*innen des NetzDG, dass der Bundestag eine Reihe öffentlicher Anhörungen durchgeführt und ausgewählte Mitglieder der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft zur Teilnahme eingeladen habe. Kritiker*innen argumentieren indes, dass der Prozess der Verabschiedung von Gesetzen oder Verordnungen, die für Internet-Intermediäre gelten, transparent sein sollte und dass der Prozess der Einführung des NetzDG diese Kriterien nicht entsprochen habe.

Befürworter*innen weisen auch darauf hin, dass der Meinungsfreiheit keine zusätzlichen Grenzen gesetzt würden, da das Onlinestellen illegaler Inhalte (und das Verfassen von Äußerungen), die von sozialen Netzwerken blockiert werden müssten, bereits jedes strafbewehrt sei. Kritiker*innen argumentieren jedoch, dass dies den Nachweis von Vorsatz und Schuld des handelnden Nutzers erforderlich mache, was angesichts der knappen Fristen nicht sichergestellt werden könne. Sie kritisieren ferner, dass Deutschland keine umfassende Folgenabschätzung zu den Menschenrechten vorgenommen habe, um mögliche negative Auswirkungen des NetzDG auf die Menschenrechte zu untersuchen und ggf. abzumildern. In Bezug auf wesentliche rechtliche Änderungen argumentieren Befürworter*innen, dass sich das Gesetz lediglich auf schwerere Straftaten konzentriere und keine neuen Tatbestände einführe. Kritiker*innen stellen fest, dass das Gesetz nicht die komplexe Unterscheidung zwischen rechtswidrigen und (lediglich) gemeinschaftsstandardswidrigen Inhalten reflektiere. Während Kritiker*innen davon ausgehen, dass autokratische Regierungen Gesetze wie das NetzDG als Vorbild nutzten, um ähnliche Gesetze zur Unterdrückung abweichender Stimmen einzuführen, argumentieren Befürworter*innen, dass dies nicht Einfluss auf die Bewertung des NetzDG haben solle.

Mit Blick auf europäisches Recht argumentieren Unterstützer*innen, dass das NetzDG den freien Dienstleistungsverkehr nicht behindere (Art. 56 AEUV). Bestimmte Eingriffe in die vier Freiheiten im Binnenmarkt seien notwendig, um schwere Straftaten zu bekämpfen. Dies werde auch so im EU-Recht respektiert. Kritiker*innen argumentieren dagegen, dass das NetzDG in den freien Dienstleistungsverkehr eingreife. Die Verpflichtung,

²¹ Europäische Kommission, [Countering illegal hate speech online – Commission initiative shows continued improvement, further platforms join](#), 19.1.2018.

einen inländischen zugelassenen Empfänger zu benennen, erweise sich auch im Hinblick auf Art. 3 der E-Commerce-Richtlinie als problematisch und würde u.a. die in den EU-Verträgen garantierte Niederlassungsfreiheit behindern. Befürworter*innen argumentieren, dass Anbieter sozialer Netzwerke in der EU unter die Ausnahmeregelung von Art. 3 (4) der Richtlinie fallen (Rechtsvorschriften, die zur Wahrung der öffentlichen Ordnung erforderlich sind). Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 Absatz 3 der E-Commerce-Richtlinie entsprechend Verfahren zur Inhaltsgovernance vorsehen. Kritiker*innen argumentieren, dass Art. 3 der RL Regelungen zum Binnenmarkt enthalte und dass das NetzDG gegen das Herkunftslandprinzip verstoße. Unterstützer verweisen auf Art. 14 der RL, der eine Haftungsausnahme für Hostinganbieter enthält. Sie verlieren ihr Privileg nur, wenn sie nicht sofort reagieren, sobald sie benachrichtigt wurden ('notice-and-take-down'). Kritiker*innen argumentieren, dass der Zweck der Richtlinie es sei, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen in Europa zu harmonisieren, und unterschiedliche nationale Zeitpläne diesem Zweck zuwiderlaufen würden.

Hinsichtlich der formalen Gesetzgebungskompetenz für das NetzDG verweisen Befürworter*innen auf die Bundeskompetenz für „Recht der Wirtschaft“ im Sinne von Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Grundgesetz). Kritiker*innen widersprechen und argumentieren, dass das NetzDG entgegen der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsordnung zwischen Bundes- und Länderebene gemäß Art. 70 Abs. 1 GG beschlossen wurde. Befürworter*innen sind der Ansicht, dass das NetzDG keine neue Beschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit darstelle. Ihnen zufolge diene das Gesetz lediglich dazu, die bereits bestehende gesetzliche Verpflichtung von Intermediären, strafbare Inhalte spätestens nach Inkennzeichnung zu entfernen besser zu effektuieren. Der Entwurf beziehe sich explizit auf strafbare Inhalte; diese unterfielen nicht dem Schutz der Meinungsfreiheit. Kritiker*innen argumentieren hingegen, dass das Gesetz erheblich gegen Grundrechte verstoße, da es unverhältnismäßig stark in die Meinungsäußerungsfreiheit, die Medienfreiheiten und die wirtschaftlichen Rechte von Anbietern sozialer Netzwerke eingreife. Die wesentlichen Überwachungspflichten und die strengen Fristen zum Löschen seien im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 GG unverhältnismäßig. Des Weiteren verstoße das NetzDG, so die Kritik, gegen Art. 3 GG (Gleichheit vor dem Gesetz), weil Anbieter sozialer Netzwerke anders behandelt werden als andere Mediendiensteanbieter. Befürworter*innen argumentieren hingegen, dass der Einsatz privater Akteure zur Durchsetzung öffentlicher Vorschriften ein etablierter gesetzlicher Ansatz sei. Da sich die Intermediäre von anderen Mediendiensteanbietern unterscheiden, sei eine spezifische Regulierung eine gerechtfertigte Ungleichbehandlung. Die Anwendbarkeit des Gesetzes auf Social-Media-Netzwerke mit mehr als 2 Millionen registrierten Nutzer*innen spiegle die besondere Bedeutung dieser marktmächtigen Plattformen wider und sei eine legitime unterschiedliche Behandlung.

Befürworter*innen sehen es nicht kritisch, dass das Bundesamt für Justiz (das direkt dem Justizministerium unterstellt ist) das NetzDG durchsetzt, weil ihnen zufolge unangemessene politische Einflussnahme sehr unwahrscheinlich sei. Jeder Fall würde sehr genau beobachtet werden.

Kritiker*innen argumentieren, dass dies dem Prinzip der Unabhängigkeit der Medien widerspreche. Befürworter*innen argumentieren, dass die individuellen Nutzer*innen, deren Inhalte gelöscht werden, nicht Teil des Verwaltungsverfahrens seien, weil sie nicht den Geldbußen unterworfen werden, die am Ende des Verfahrens stehen können. Darauf antworten Kritiker*innen, dass es innerhalb des NetzDG keine angemessenen Verfahren gäbe, um rechtlich geschützte Interessen des Einzelnen sicherzustellen.

In Bezug auf die Auswirkungen des NetzDG argumentieren Befürworter*innen des Gesetzes, dass sich Unternehmen nicht über die kurzen Fristen beschwert hätten. Der größte Teil der Inhalte werde innerhalb des Zeitrahmens entfernt, den auch der Code of Conduct der EU vorsehe. Das NetzDG sehe bereits in seiner jetzigen Form eine Verlängerung der 7-Tage-Frist vor, wenn Tatsachen festgestellt werden müssten. Kritiker*innen argumentieren, dass die 24-Stunden-Frist für das Entfernen von "offensichtlich illegalen" Inhalten im Licht der Kontextgebundenheit von Sprache sehr kurz bemessen sei. Die Durchführung solcher Beurteilungen dauere normalerweise viel länger. Anbietern fehle häufig sowohl notwendige Informationen über den Kontext als auch die erforderlichen Instrumente zur Informationsbeschaffung, um die Situation zu verbessern. Dies würde zu extensivem "Überlöschen" führen. Unterstützer*innen argumentieren dagegen, dass das neue Gesetz nicht verlange, dass soziale Netzwerke ihre Plattformen proaktiv nach rechtswidrigen Inhalten durchsuchten. Eine solche Pflicht sei ja schon in der E-Commerce-Richtlinie verboten. Schließlich argumentieren Kritiker*innen, dass jede falsche Löschung aufgrund des NetzDG eine zu viele sei, insbesondere wenn faktisch wie rechtlich kein Wiederherstellungsrecht bestehe und Einzelpersonen nur ein Rechtsweg über die Zivilgerichte offen stehe.

5.2. Optionen

Optionen	Pro-Argumente	Kontra-Argumente
# 1 Das NetzDG benötigt keine Reform.	Unternehmen haben sich nicht ernsthaft beschwert und Berichte zeigen, dass Unternehmen viele Fälle von Hassrede gelöscht haben.	Gegen viele Aspekte des Gesetzes wurde erhebliche Kritik geäußert. Wir sollten die Gelegenheit nutzen, um zumindest die schwerwiegendsten Mängel zu beheben.
# 2 Das NetzDG soll aufgehoben werden.	Angesichts der erheblichen Kritik und der schlechten Prioritätensetzung des Gesetzes ist	Es ist noch zu früh, um zu beurteilen, ob das Gesetz Wirkung zeigt. Koregulierungsansätze

	es am besten, das Gesetz wieder aufzuheben und sich bei der Bekämpfung von Hassrede auf einen Koegulierungsansatz zu stützen.	können ineffektiv sein. Sie wurden vor dem NetzDG von der EU verfolgt und haben sich nicht als nicht ausreichend erwiesen. Sie bieten auch keinen Rechtsbehelf für Personen, die inhaltlichen Entscheidungen ausgesetzt sind, da sie in der Regel auf informellen Vereinbarungen zwischen Staaten und nichtstaatlichen Akteuren beruhen.
# 3 Das NetzDG könnte novelliert werden.		
# 3.1. Das NetzDG könnte mit einer Put-Back-Option (oder einem Wiederherstellungsrecht) versehen werden.	Das NetzDG wurde entworfen, um (offensichtlich) rechtswidrige Inhalte zu bekämpfen. Inhalte, die diesen Kriterien nicht entsprechen und dennoch aufgrund von "Überlöschung" entfernt werden, müssen wieder online gestellt werden. Derzeit gibt es kein Verfahren, um sicherzustellen, dass fehlerhaft blockierte Inhalte wieder online gestellt werden, außer das Beschreiten des regulären Rechtswegs.	Unternehmen zu zwingen, Inhalte wiederherzustellen, die nicht (offensichtlich) rechtswidrig sind, aber dennoch gegen Standards der Netzbetreiber verstoßen, ist problematisch im Lichte ihrer unternehmerischen Freiheit und ihrer negativen Meinungsfreiheit („Freiheit, nicht gezwungen zu werden, etwas zu sagen“). In Einzelfällen stehen ohnedies staatliche Gerichte zur Verfügung.

<p># 3.2. Das NetzDG könnte um die Pflicht erweitert werden, dass Unternehmen detailliertere Informationen zu ihrem Umgang mit Beschwerden und zum Löschen von Inhalten (inkl. des konkreten Lösungsgrundes) zur Verfügung stellen.</p>	<p>Das NetzDG könnte die Anbieter sozialer Netzwerke dazu verpflichten, detailliert zu begründen, warum bestimmte Inhalte gelöscht werden müssen. Dies würde den Benutzern helfen, ihre Rechte besser zu verstehen. Generell sollten Unternehmen gesetzlich dazu angehalten werden, ihre Prozesse zur Moderation von Inhalten im Hinblick auf das NetzDG transparent zu gestalten und disaggregierte Daten zu gelöschten Inhalten der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Eine solche Rechenschaftspflicht würde es der Wissenschaft ermöglichen, den Lösch- und Wiederherstellungsprozess genauer zu untersuchen.</p>	<p>Dies würde erhebliche zusätzliche Arbeit für soziale Netzwerke bedeuten, die Verwendung algorithmischer Instrumente zur Entscheidungsfindung erschweren und den Prozess verlangsamen. Die Verpflichtung der Unternehmen, disaggregierte Daten zu Beschwerden, einschließlich Beschwerden im Zusammenhang mit AGB-Verstößen, zu veröffentlichen, kann kostspielig sein. Auf diese Weise könnten darüber hinaus 'bad actors' lernen, interne Sicherheitsmaßnahmen zu umgehen.</p>
<p># 3.3. Die Berichtspflicht im NetzDG könnte erweitert werden, sodass sie auch die Meinungsfreiheits-Governance hinsichtlich Verstöße gegen Gemeinschaftsrichtlinien umfasst.</p>	<p>Derzeit müssen Anbieter sozialer Netzwerke nur die Beschwerden melden, die sie bezüglich illegaler Inhalte erhalten. Dies sollte überarbeitet werden, um auch nicht rechtswidrige Inhalte aufzunehmen, die die Unternehmen aufgrund ihrer eigenen Richtlinien entfernen.</p>	<p>Die Unternehmen sind bereits jetzt verpflichtet, umfangreiche Unterlagen bereitzustellen. Durch die Berichtspflicht über die Behandlung nicht rechtswidriger Inhalte würden die Betriebskosten erhöht werden. Wenn Unternehmen dazu gezwungen werden, interne Richtlinien zu veröffentlichen, können 'bad actors' lernen, diese Sicherheitsmaßnahmen zu umgehen.</p>

<p># 3.4. Die Richtlinien zur Festsetzung von Bußgeldern bei Verstößen gegen das NetzDG könnten angepasst werden.</p>	<p>Die Leitlinien stellen allgemeine Verwaltungsgrundsätze für die Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde dar und basieren auf dem Ermessensspielraum des Bundesamtes für Justiz.</p>	<p>Nach dem allgemeinen Verwaltungsrecht ist Ermessensspielraum, insbesondere wenn er durch veröffentlichte Richtlinien begrenzt und eingeschränkt ist, nicht zu beanstanden.</p>
<p># 3.5. Das NetzDG könnte überarbeitet werden, um die Bedeutung sozialer Netzwerke als öffentliche Foren mit „grundrechtlichen Gewährleistungspflichten“ hervorzuheben.</p>	<p>(Halb)öffentliche Räume, die für jedermann zugänglich sind müssen anders behandelt werden als private Räume, in denen das Hausrecht (also nur die AGB des Unternehmens) gilt. Eine einseitige Regulierungsstruktur, wie sie das NetzDG vorsieht, spiegelt die Bedeutung dieser privaten Hybrid-Räume mit öffentlicher Relevanz nicht wieder.</p>	<p>Soziale Netzwerke sind primär private Foren und Unternehmen müssen das Recht haben, diese (teils auch zur Vermeidung von Sanktionen nach dem NetzDG) effektiv zu verwalten. Auch marktmächtige soziale Netzwerke monopolisieren nicht alle möglichen Kommunikationskanäle.</p>